



Wasserleitungsgebührenordnung

Scheffau, am 10.04.1991

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am wilden Kaiser hat mit Sitzungsbeschluss vom 17.07.1989, 02.10.1989 und 27.02.1991 auf Grund des § 15 (3) Zi. 5 FAG 1989, BGB1.687 / 1988, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlagen der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Für den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins)

und einer Zählergebühr (Zählermiete). 1\11 Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen.
2. Die Beitragspflicht entsteht für alle im Erschließungsbereich (gemäß § 2 (2) der Wasserleitungsordnung) liegenden Gebäude ebenso wie beim freiwilligen Anschluss nicht anschlusspflichtiger Gebäude mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.
3. Bei An-, Auf- und Umbauten und bei wiederaufbauten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühren entsteht mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserleitung.
5. Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung bereits bestehenden Anschlüsse an die Gemeindewasserversorgungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenordnung.
6. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählermiete entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeindewasserversorgungsanlage.

§ 3

Benützungsgebühr (wasserzins)

1. Die laufende Gebühr (Wasserzins) dient zur Deckung der Kosten für die Instandhaltung und den laufenden Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlagen. Der Wasserzins wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage (laufende Betriebskosten, Erhaltungskosten, Deckung der Darlehenskosten, Ansammlung einer Erneuerungsrücklage und Verzinsung des Eigenkapitals) festgesetzt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses. Der Wasserzins wird jährlich gemeinsam mit den Kanalgebühren vorgeschrieben und ist zu den im Bescheid angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

§ 4

Berechnung der Anschlussgebühr

1. Berechnungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse (§ 20 TBC). Nicht ausgebaute Dachgeschosse werden bei Berechnung der Anschlussgebühr nicht berücksichtigt. Die Kubatur von Garagen (ausgenommen landwirtschaftliche) wird voll berechnet.
2. Die Anschlussgebühr beträgt S 29,-- je m³ der Baumasse inkl. 10 % MWSt. (laut Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.1990).
3. Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist in zwei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die Anschlussgebühr ist innerhalb von zwei Monaten nach Vorschreibung zu bezahlen.
4. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird für Tenne, Stall und andere ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Räume keine Anschlussgebühr berechnet.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

1. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
2. Der Wasserzins beträgt pro m³ vom Wasserverbrauch S 3,30 inkl. 10 % MWSt.
3. Der Wasserzins wird bescheidmäßig vorgeschrieben und wird ein Monat nach Rechtskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Die Zählergebühr (Zählermiete) richtet sich nach der Nenngröße des Wasserzählers.

Die jeweilige Zählergebühr beträgt für Wasserzähler mit einer Nenngröße von:

3 – 5	m ³ /h	S 80,-	inkl. 10 % MWSt.
7 – 10	m ³ /h	S 95,-	inkl. 10 % MWSt.
20	m ³ /h	S 190,-	inkl. 10 % MWSt.

§ 7

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr nach § 1 zweiter Satz ist die Baumasse.
2. Über das Ausmaß und über die Entstehung der Gebührenpflicht (z. B. Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in andere Ortsteile, Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen) hat der Gemeinderat zum gegebenen Zeitpunkt nach Maßgabe der tatsächlichen Erfordernisse zu beschließen. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Gebäude zu dem im § 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 8

Sonderbestimmung

Sollte aus irgendeinem Grund der Verbrauch der Wassermenge nicht feststellbar sein, so ist der Wasserzins entweder am Vorjahresverbrauch oder in Einschätzung nach Vergleichsbetrieben zu bemessen.

§ 9

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke (Objekte) verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Pfandrechtliche Bestimmungen

Auf dem Grundstück (auf der Liegenschaft) haftet für die Anschluss- und Erweiterungsgebühren ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Kundgemacht vom 19.07.1989 bis 02.08.1989 und somit ab **03.08.1989** als Verordnung der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser in Kraft.

Der Bürgermeister:

Werlberger Josef



Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser

Bezirk Kufstein



Kundmachung

Änderung hinsichtlich des Entstehens der Gebührenpflicht, sowie der Berechnung der Anschlussgebühr

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hat in der Sitzung am 07.09.1992 mit Punkt 3 der Tagesordnung einstimmig beschlossen, die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser wie folgt zu ändern:

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

Absatz 2

Das Wort „Beitragspflicht“ wird durch „Anschlussgebührenpflicht“ ersetzt.

§ 4

Berechnung der Anschlussgebühr

Als Absatz 5 wird eingefügt:

Die Bestimmungen des § 4 sind sinngemäß auch auf die Erweiterungsgebühr gemäß § 7 anzuwenden.

Diese Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Kundgemacht von:
08.09.1992 bis 24.09.1992

Der Bürgermeister:

Werlberger Josef e.h.



Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser

Bezirk Kufstein



Kundmachung

Änderung hinsichtlich der Bezahlung der Anschlussgebühr

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hat in der Sitzung am 07.07.1997 mit Punkt 6 der Tagesordnung beschlossen, die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hinsichtlich der Bezahlung der Wasseranschlussgebühren wie folgt zu ändern:

§ 4

Berechnung der Anschlussgebühr

Absatz 3

Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist, sofern der Vorschreibungsbetrag bis von S 5000,-- (fünftausend) übersteigt, in zwei gleichen Jahresraten zu entrichten. Bei einem Vorschreibungsbetrag bis zu S 5000,-- ist die Anschlussgebühr auf einmal zu entrichten. Die Anschlussgebühr ist innerhalb von zwei Monaten nach Vorschreibung zu bezahlen.

Diese Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Kundgemacht von:
09.07.1997 bis 25.07.1997

Der Bürgermeister:

Werlberger Josef e.h.



Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser

Bezirk Kufstein



Kundmachung

Änderung hinsichtlich der Bezahlung der Anschlussgebühr

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hat in der Sitzung am 22.01.2001 mit Punkt 5 der Tagesordnung beschlossen, die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hinsichtlich der Bezahlung der Wasseranschlussgebühren wie folgt zu ändern:

§ 4

Berechnung der Anschlussgebühr

Absatz 3

Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist auf einmal zu entrichten.
Die Anschlussgebühr ist innerhalb von zwei Monaten nach Vorschreibung zu bezahlen.

Diese Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Kundgemacht von:
25.01.2001 bis 09.02.2001

Der Bürgermeister:
Werlberger Josef e.h.



Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser

Bezirk Kufstein



Kundmachung

Änderung hinsichtlich der Berechnung der Anschlussgebühr

Im Sinne des § 60 (1) lit. a der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser in der Sitzung am 20.11.2008 mit Punkt 8 der Tagesordnung die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser wie folgt geändert hat:

§ 4

Berechnung der Anschlussgebühr

Absatz 1

1. Satz

Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. 22/1998, idF. LGBl. 82/2001 und hier wieder in der jeweils geltenden Fassung.

2. Satz

wird gestrichen

3. Satz

Die Baumasse von Garagen (ausgenommen landwirtschaftliche Garagen) wird voll berechnet.

Diese Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Kundgemacht von:
25.11.2008 bis 10.12.2008

Der Bürgermeister:

Soder Rupert e.h.